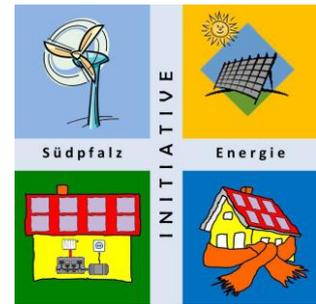


Initiative Südpfalz-Energie e.V. (ISE e.V.)



Synopse zum Entschließungsantrag – Forderungspunkte, ISE e.V.

Stand: FV vom 19.02.2021

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Text Entschließungsantrag	Forderungen/Kommentar ISE e.V.
<p>1. in Anlehnung an das Vorgehen für die Jahre 2021/2022 ein Konzept zu erarbeiten, das die schrittweise Absenkung der EEG-Umlage mittels eines alternativen, haushaltsneutralen Finanzierungsmodells gewährleistet,</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Grundsatzforderung:</u> Das Gelingen der Energiewende darf nicht durch Argumente des Beihilferechts in nationalen Gesetzgebungen ausgebremst werden. - Problem: EU-Beihilferecht, wenn Absenkung der EEG-Umlage aus Haushaltsmitteln finanziert wird. - Forderung: Gleichstellung Direktverbrauch mit Eigenverbrauch ohne EEG-Umlage, unabhängig von der installierten Leistung. - Einnahmen aus dem BEH vollständig für Absenkung EEG-Umlage verwenden. - EEG-Umlage=Null auf die Sektoren konzentrieren, wo ein volkswirtschaftlicher/energiewirtschaftlicher Hintergrund vorliegt (Wärme, z.B. Wärmepumpe; Mobilität, z.B. e-Mobilität; Wasserstoff; im internationalen Wettbewerb stehende stromintensive Industrie) Für sonstige Bereiche: Beibehaltung der jetzigen auf 6,5 Cent gedeckelten EEG-Umlage, um Einsparung/Effizienz und Ausbau Erneuerbare attraktiv zu halten.
<p>2. im ersten Quartal 2021 einen weitergehenden Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien zu definieren, der</p>	<p>Zentrale Forderung: Um die Klimaziele von Paris einzuhalten, brauchen wir für Deutschland ein sehr ehrgeiziges Ziel: Vollständige Klimaneutralität bis 2040, wobei der gesamte</p>

<p>die Kompatibilität mit dem neuen Europäischen Klimaziel 2030 und den erwarteten Europäischen Zielen zum Ausbau der Erneuerbaren sowie mit dem Ziel der Klimaneutralität in Europa in 2050 gewährleistet. Dabei sind soweit wie möglich die ersten Ergebnisse des laufenden Monitoring-Prozesses nach § 98 EEG zu berücksichtigen. Eine Erhöhung der EEG-Umlage muss dabei ausgeschlossen werden,</p>	<p>Energiebedarf zu 100% mit Erneuerbaren, vorrangig aus regionalen Quellen, gedeckt werden soll.</p> <p>Der im Entschließungsantrag vorgesehene Zeitpunkt „Klimaneutralität in Europa in 2050“ ist zu spät. Die im EEG 2021 festgelegten Maßnahmen reichen nicht aus!</p> <p>Für das Ziel eines „klimaneutralen Deutschland bis 2040“ ist ein „Entfesselungspaket“ für die Erneuerbaren Energien erforderlich.</p> <p>Es geht dabei darum, dass der gesamte Energiebedarf von Deutschland, also nicht nur Strom (wie es im §1.1 des EEG steht), sondern auch Wärme und Mobilität etc. vorrangig durch heimische Erneuerbare gedeckt wird. D. h. die fossilen Energieträger Erdöl, Erdgas und Kohle werden vollständig durch Erneuerbare ersetzt! Damit wird die elektrische Energie zum führenden Energieträger.</p> <p>Nach unseren Berechnungen benötigen wir in 2040 inkl. Einsparung durch Suffizienz und Effizienz für den gesamten Energiebedarf noch ca. 2.000 TWh Strom. Davon werden ca. 400 TWh für die Erzeugung von grünem Wasserstoff benötigt.</p> <p>weiter zu 2.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine kostendeckende Vergütung (inkl. angemessener Kapitalverzinsung) ist Voraussetzung für den Zubau. - Maximierung des Direkt-/Eigenverbrauchs für alle EE und alle installierte Leistungen mit Überschusseinspeisung zu Marktkonditionen (Erneuerbare möglichst im OTC-Handel, ‚Over the Counter‘) - Für 100%-Einspeiseanlagen: <ul style="list-style-type: none"> < 100kW: kostendeckende gesetzliche Einspeisevergütung (inkl. angemessener Kapitalverzinsung) für Anlagen > 100kW: Direktvermarktung; Absicherung des Insolvenzfalls beim Stromabnehmer durch Abnahmepflicht des Netzbetreibers zum Marktpreis. - In §28 (6) ist ein Verknappungsmechanismus bei den Ausschreibungsmengen für Erneuerbare (sog. „endogene Verknappung“)
---	--

	eingeführt worden; diese Mechanik verhindert die Zielerreichung beim EE-Ausbau; Dieser Paragraf ist zu streichen.
3. zu berücksichtigen, dass sich das Marktumfeld für die Erneuerbaren Energien durch den Anstieg der Zertifikatspreise im europäischen Emissionshandel, insbesondere auch in Folge des neuen Europäischen Klimaziels 2030, durch den Kohleausstieg und durch die Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels in Deutschland beständig verbessern wird, so dass der Förderbedarf sinkt,	<ul style="list-style-type: none"> - Alls Subventionen für fossile Brennstoffe sind abzuschaffen! - CO2-Zertifikate von stillgelegten Kohlekraftwerken müssen gelöscht werden. - Die Anzahl der CO2-Zertifikate muss entsprechend der neuen Klimaziele reduziert werden. - BEH-Gesetz hat begrenzten Effekt auf den Förderbedarf für EE.
4. künftige Reformvorschläge folglich so auszugestalten, dass ein schrittweises Zurückführen der Förderung von Erneuerbaren Energien im Stromsektor mit der gesetzlich vorgesehenen Beendigung der Kohleverstromung, und zwar unter Berücksichtigung der Etablierung der Erneuerbaren Energien am Markt und der Sicherstellung der Klimaziele, grundsätzlich in Deutschland erfolgen kann,	<ul style="list-style-type: none"> - Symmetrische Bepreisung bei der Energieerzeugung <ul style="list-style-type: none"> → fossil erzeugte Energie: Malus, CO2-Zertifikate → Erneuerbare Energie: Bonus, hiermit soll eine Investition „belohnt“ werden
5. das Instrument der Innovationsausschreibung umfassend weiterzuentwickeln (u. a. länder- und sektorübergreifend, Speicher, Flexibilisierung) und entsprechend der Ausbaupfade auszuweiten,	<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Innovationsfelder <ul style="list-style-type: none"> → Virtuelle Kraftwerke → Ersatz von fossilen Wärmeerzeugern bei Fernwärmenetzen → Agri-PV: Doppelte Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zulassen: für landwirtschaftliche Produkte (mit EU-Förderung) und Energieerzeugung

	<p>→ Schwimmende PV → Dachintegrierte und Fassaden PV</p> <p>Die Mengen bei den Innovationsausschreibungen müssen deutlich erhöht werden, um Technikentwicklung und Kostensenkung zu ermöglichen.</p>
<p>6. in Zusammenhang mit der Ausgestaltung einer beschleunigten Planung und Genehmigung von</p> <p>Vorhaben, insbesondere mit Blick auf Repowering</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Aufnahme des Repowerings als Grundsatz der Raumordnung in § 2 des Raumordnungsgesetzes zu prüfen, - zu prüfen, wie im Bauplanungsrecht Hemmnisse für das Repowering abgebaut werden können, - im Bundesimmissionschutzgesetz weitere Verbesserungen des Repowerings zu prüfen, z. B. bei verbesserten Rahmenbedingungen für Änderungsgenehmigungen, - eine Standardisierung der artenschutzrechtlichen Vorgaben möglichst schnell voranzubringen; eine Verringerung des artenschutzrechtlichen Prüfungsumfangs mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung zu prüfen, - weitere Ansätze im Bereich der Planungsbeschleunigung konsequent zu verfolgen bzw. zu prüfen: dazu gehören bessere Personal- und technische Ausstattung der Planungs- und Genehmigungsbehörden sowie Dienstleistungszentren für Planungs- und Genehmigungsbehörden und Beteiligte / Betroffene; es ist weiterhin zu prüfen, wie der Missbrauch bei der Klagebefugnis 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsrestriktionen durch Militär- und Wetterradar bei Windrädern abbauen - Synergien bei überplanten landwirtschaftlichen Flächen nutzen: Windräder, AGRI-PV, etc. zusammen mit Landwirtschaft - Synergien bei Autobahntrassen nutzen: <ul style="list-style-type: none"> → links und rechts der Autobahnen privilegierte Flächen für Windräder und AGRI-PV → „Überdachung“ von Autobahnen evtl. mit Fahrdrabt für E-LKWs (Pilotprojekt von AIT) → PV-Freiflächenanlagen in gleicher Weise gesetzlich privilegieren wie Windkraftanlagen → Doppelnutzung landwirtschaftlicher Flächen gesetzlich zulassen für <ul style="list-style-type: none"> - Anbau landwirtschaftlicher Produkte auf der Erde, auch mit EU-Förderung - Erzeugung elektrischer Energie mit Flächen-PV-Anlagen (AGRI-PV) <p>→ Wald-Wind-Pakt: Mit den Einnahmen aus Windenergieanlagen (Pacht, Gewerbesteuer, etc.) in durch Klimaänderungen geschädigte Waldflächen soll der Wiederaufbau des Waldes gefördert werden.</p> <p>Die Sicherung vorhandener Flächen ist in den Genehmigungsverfahren einfacher als neue Standorte. Denn der Ausgangspunkt eines Repowering und dessen Bewertung (insb. Immissions- und Artenschutz, aber auch Landschaftsbild) ist immer der vorhandene Bestand und nicht eine komplette Neubetrachtung, die an der „grünen Wiese“ ansetzt. Ein Repowering führt i.d.R. zu einer Verbesserung der Situation (Schallsanierung, geringere oder möglichst keine artenschutzrechtlichen Konflikte,</p>

<p>durch eine nähere Eingrenzung verhindert werden kann.</p> <p>Mit dem vom Bundeskabinett am 2. Dezember 2020 beschlossenen Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat die Bundesregierung bereits eine Regelung vorgelegt, durch die das Repowering bestehender Windkraftanlagen erleichtert wird. Es sollten aber noch weitere Regelungen erfolgen, die einem erleichterten Repowering dienen. Dafür gibt es verschiedene Ansätze im Bundesimmissionsschutzgesetz wie auch im Baugesetzbuch oder dem Raumordnungsgesetz oder mit Blick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Da Genehmigungsverfahren in Deutschland zu lange dauern, hat die Koalition bereits Maßnahmen auf den Weg gebracht:</p> <p>Das Gesetz zur Planungsbeschleunigung im Verkehrsbereich (2018), das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (Beschleunigung bedeutender Verkehrsprojekte, 2020), das Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (2020) sowie das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen (2020),</p>	<p>„Aufräumen“ der Landschaft...). Dies rechtfertigt geringere Untersuchungsaufwände und damit kürzere Verfahren.</p>
7. im Zuge einer möglichen Erhöhung der	- Um negative Börsenpreise zu vermeiden, müssen

<p>Ausbaumengen auch ein weiteres Absenken der Vier-Stunden-Regelung bei negativen Preisen vorzusehen, um mehr Flexibilitätsanreize zu schaffen und die Mehrkosten für die Stromverbraucher zu begrenzen,</p>	<p>zuerst folgende Maßnahmen greifen: → an der Residuallast orientierte Stromtarife von jedem Stromlieferant angeboten werden → Fossile Kraftwerke, insbesondere Gaskraftwerke müssen vorrangig in Lastabsenkung gehen → Umstieg auf elektr. Verbraucher (Ölheizung → Wärmepumpe, e-Mobilität) muss massiv forciert werden (Demand-Side-Management), Anpassung von Verbraucher an Stromangebot. → Massiver Ausbau von Speicher (PTX)</p>
<p>8. in den weiteren Planungen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere auch bei den Ausbaupfaden zu berücksichtigen, dass Geschäftsmodelle ohne EEG-Förderung durch PPA einen zentralen Beitrag zur Energiewende leisten werden. Schon heute sind verstärkt PPA-Abschlüsse und ein Zubau der Erneuerbaren Energien außerhalb des Marktes zu beobachten, insbesondere bei Unternehmen, die damit ihren Bedarf an „grünem“ Strom decken. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für PPA wird die Bundesregierung aufgefordert, für PPA verschiedene Instrumente zu prüfen, wie beispielsweise zinsgünstige (KfW-)Kredite, Abnahmegarantien im Falle der Insolvenz des Strombeziehers, die Strompreiskompensation auch für den PPA-Verbrauch für industrielle Verbraucher und steuerliche Anreize (z.B. günstige Abschreibungsmöglichkeiten für EE-Investitionen außerhalb des EEG oder eine ermäßigte Stromsteuer auf den Verbrauch von ansonsten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prämisse: Kostendeckende Vergütung ist zwingend → Eigenbrauch/Direktverbrauch, Vergütung der Überschusseinspeisung zum Börsenpreis → RECS-Zertifikate nicht mehr als Ökostromtarife zulassen, da Green-Washing; nur noch Ökostromtarife mit EE-Zubau effekt, vor allem Regionalstromtarife! → Ausbau von PPA's Anreiz: Wegfall der EEG-Umlage; Reduktion der Stromsteuer auf den Minimalsatz → Begünstigungen der Industrie sind sowohl bei Eigenbrauch/Direktverbrauch als auch bei PPA's beizubehalten - Doppelvermarktungsverbot abschaffen

ungeförderten Strom aus EEAnlagen),	
<p>9. zur Erhöhung der Akzeptanz der Windenergie an Land über die im EEG 2021 vorgesehene kommunale Beteiligung und die fortgeführte Regelung zur Bürgerenergie hinausgehende, kosteneffiziente Maßnahmen zur Stärkung der Bürgerenergie und der Akzeptanz vor Ort vorzuschlagen; dabei sollte geprüft werden, inwieweit gezielt Anreize für Bürgerstromtarife für Anwohner in räumlicher Nähe zu Windkraftanlagen gesetzt werden können, ohne Wettbewerbsnachteile für die kommunalen Versorger vor Ort zu schaffen,</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Neuanlagen müssen alle möglichen Maßnahmen (Haifischzähne, Winglets) zur Lärminderung genutzt werden. Diese Maßnahmen sollten auch im Bestand nachgerüstet werden. <p>Die Kommunalabgabe bei Wind-onshore sollte schnellstmöglich auch auf PV-Freiflächen ausgeweitet werden.</p>
<p>10. die Verteilung der Gewerbesteuerzerlegung bei Windenergieanlagen an Land zu reformieren, damit Standortgemeinden von Windenergieanlagen bei der Verteilung der zerlegten Gewerbesteueranteile 90 Prozent und Sitzgemeinden der Betreiberunternehmen 10 Prozent erhalten. Die Standortgemeinden sollen einen über die bisherige Regelung im Gewerbesteuergesetz angemessenen höheren Gewerbesteueranteil für Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie erhalten. Damit soll die Akzeptanz von ErneuerbareEnergie-Projekten auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde erhöht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Praxis der freiwilligen Vereinbarungen als gesetzliche Regeln festlegen für alle Energieträger

<p>werden, mit dem Ziel, Erneuerbare Energie-Projekte insgesamt besser und schneller zu genehmigen. Dafür müssen auch die gewerbesteuerrechtlichen Regelungen zur Gewerbesteuererlegung angepasst werden,</p>	
<p>11. einen Regelungsvorschlag unverzüglich vorzulegen, der es dem Deutschen Bundestag ermöglicht, eine gesetzliche Regelung zu beschließen, nach der Wohnungsunternehmen die erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer nicht verlieren, wenn sie unter anderem Mieterstrom über Solaranlagen auf ihren Gebäuden erzeugen und veräußern (allgemeine Ausnahme),</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Katalog der gesetzlich zugelassenen Nebentätigkeiten um Energieerzeugung erweitern - Mieterstrom vereinfachen durch Zulassung von Direktverbrauch zu Konditionen des Eigenverbrauchs - Ablehnung des Gewerbesteuerprivilegs für Mieterstrom durch kommunale Unternehmen ist politisch nicht akzeptabel
<p>12. zu prüfen, inwieweit beim Eigenstromprivileg Modelle für die Einbeziehung von Energiedienstleistern sowie für Energiegemeinschaften nach Art. 22 der Renewables Energy Directive II (EU) 2018/2001 möglich sind, die eine hinreichende rechtssichere Abgrenzbarkeit sicherstellen und Fehlanreize zu Lasten der Stromverbraucher vermeiden,</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wird von uns unterstützt - Die Zulassung des Direktverbrauchs zu Konditionen des Eigenverbrauchs wäre die einfachste und unbürokratischste Lösung
<p>13. im Zuge des Auslaufens der EEG-Förderung für die Schwarzlauge-Verstromung geeignete Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung der betroffenen Regionen und Unternehmen vorzuschlagen. Dies soll durch eine entsprechende Vereinbarung mit der Europäischen Ko</p>	

<p>mission oder alternativ durch eine gleichwertige Lösung, die keiner beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bedarf, gemeinsam mit den betroffenen Ländern mit Zellstoffstandorten sowie den Unternehmen unter Beteiligung des Deutschen Bundestages bis spätestens zum 1. März 2021 sichergestellt werden.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass ohne eine entsprechende Anschlussförderung von Anlagen der deutschen Zellstoffindustrie zur Stromerzeugung aus Biomasse-Ablaugen, die Zellstoffunternehmen in Deutschland gezwungen sein werden, auf Alternativen zu setzen, da die Biomassestromerzeugung aus den ligninhaltigen Ablaugen auf Basis heutiger Großhandelspreise für Strom nicht wirtschaftlich darstellbar ist,</p>	
<p>14. die Anlagen zur Grubengasstromerzeugung in den Regelungskreis der ausgeförderten Anlagen (§§ 23, 25 EEG 2021) aufzunehmen und bis Ende 2027 weiter zu fördern. Des Weiteren erscheint es sinnvoll, die Grubengasverstromung mit in den gesetzlichen Überprüfungs- und Evaluierungsansatz (§§ 97 bis 99 EEG 2021) einzubeziehen, um auch zukünftig die vermiedenen und vermeidbaren Treibhausgasemissionen durch die Erzeugung von Strom aus Grubengas angemessen bewerten zu können. Die ersten Anlagen zur Grubengasverstromung werden ab dem Jahr 2021 sukzessive aus der Förderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fallen. Es ist zu</p>	

<p>erwarten, dass unter anderem steigende Betriebskosten wegen angepasster Umweltauflagen und ein niedriges Preisniveau am Strommarkt dazu führen, dass die Anlagen nach Auslaufen der Förderung nicht weiterbetrieben werden. Das hätte zur Folge, dass ohne eine entsprechende Verwertung das Grubengas aus den Steinkohlenlagerstätten ungenutzt in die Atmosphäre abströmen und in erheblichem Maße zur Klimaerwärmung beitragen,</p>	
<p>15. einen Vorschlag zur bundesweit einheitlichen Fortgeltung der Regelung nach § 13 Absatz 6a des Energiewirtschaftsgesetzes („Nutzen statt abregeln“) im Zusammenhang mit dem Wegfall der Bestimmung zum Netzausbaugebiet nach § 36c Erneuerbare-Energien-Gesetz vorzulegen,</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Freiwillige Selbstverpflichtung „Nutzen-statt-Abregeln“ von den Übertragungsnetzbetreibern mit KWK-Anlagenbetreibern muss bei Neuanlagen bzw. grundlegenden Erneuerungen gesetzlich verpflichtend werden
<p>16. einen Vorschlag für einen bundesweit einheitlichen gesetzlichen Rahmen zur Weiterentwicklung des Engpassmanagements insbesondere anhand der Erfahrungen im Rahmen des Förderprogramms „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG) zu unterbreiten, um die durch Netzengpässe verursachte Einsenkung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu verringern oder zu vermeiden, wobei die ab Oktober 2021 geltenden Regeln zum</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzlichen Rahmen an den Vorschlägen der Stiftung Umweltenergierecht, Dez. 2019: „Rechtsrahmen für netzdienliche Flexibilitätsoptionen“ orientieren. - Flexibilitätsmarkt auf Verteilnetzebene fortentwickeln; Maßgabe: Flexmarkt VNB regionalisiert auf <u>einer Plattform</u>, die die jeweilige Regelzone, besser noch Gesamtdeutschland umfasst (Vermeidung Kleinstaaterei) - Zugriffsrecht der VNB für kleinere Flexibilitätspotenziale (Wärmepumpen, Wärmespeicher, KWK, E-Mobilität etc.) auf gesetzlicher Basis regeln. - Pflicht zu an der Residuallast orientierten Tarifen, besser Tarif auf Basis Ist-Day-ahead, besser Intraday-Preise; da staatlich induzierte

<p>Redispatch 2.0 und die bereits vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen marktwirtschaftlich beschaffter Redispatch-Potenziale zu Grunde zu legen sind; der Vorschlag sollte insbesondere</p> <p>Fehlanreize durch strategisches Verhalten der Anbieter, die Kostenerhöhungen und Engpassverschärfungen zur Folge haben könnten, vermeiden.</p>	<p>Strompreisbestandteile Effekt der Börsenpreise aushebeln, Netzentgelte und Stromsteuer z.B. als Prozent des Börsenpreises festlegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - große Aggregatoren für Flexibilitätspotenziale aus dem kommunalen und Ökobereich aufbauen
---	---

Wolfgang Thiel, Vorsitzender ISE e.V.

Hergersweiler, 19.02.2021

Prof. Karl Keilen, ISE e.V.